

Statuten des Vereins Chlausgruppe Udligenswil

Bei allen Begriffen sind immer alle Geschlechter eingeschlossen

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Chlausgruppe Udligenswil besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in 6044 Udligenswil

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, den alten überlieferten Brauch um den Bischof von Myra "Nikolaus", in der Gemeinde Udligenswil in christlicher Form zu erfüllen und weiterzuführen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Die Chlausenversammlung (Vereinsversammlung) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.3 Die Chlausgruppe Udligenswil besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

3.4 Aktivmitglieder

Jede einzelne Person, die mit der Gemeinde Udligenswil verbunden ist und mindestens 16 Jahre alt ist, kann bei der Chlausgruppe Udligenswil Aktivmitglied werden.

Mit dem Beitritt zur Chlausgruppe Udligenswil anerkennt ein Neumitglied die Statuten der Chlausgruppe Udligenswil.

Neueintretende Aktiv-Mitglieder werden an der Chlausenversammlung in einer der folgenden Aufgabengruppen eingeteilt: Chläuse, Diener, Schmutzli, Treichler, Lampenträger, Fahrer, Schminken, Küche oder andere Aufgaben.

Aktivmitglieder, welche sich drei Jahre nicht mehr aktiv am Vereinsleben engagieren, werden den Passivmitgliedern zugeteilt.

3.5 Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer den festgesetzten Passivmitgliederbeitrag bezahlt hat. Passivmitglieder haben an der Chlausenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht

3.6 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Chlausgruppe Udligenswil verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Chlausenrates durch die Chlausenversammlung.

4. **Mitgliederbeitrag**

4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Chlausenversammlung jährlich festgelegt.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

5.1 **Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 **Austritt**

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus der Chlausgruppe Udligenswil muss dem Chlausenrat bis 14 Tage vor der Chlausenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

5.3 **Ausschluss**

5.3.1 Die Chlausenversammlung kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, den Statuten zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen.

5.4 **Tod bei natürlichen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. **Organisation des Vereins**

6.1 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Chlausenversammlung (Vereinsversammlung)
- b) Der Chlausenrat (Vorstand)
- c) Die Revisoren

6.2 **Chlausenversammlung** (Vreinsversammlung)

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Chlausenversammlung. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe. Die Traktanden der ordentlichen Chlausenversammlung sind:

- a) Wahl von mindestens zwei Stimmentzählern
- b) Protokoll der letzten Chlausenversammlung
- c) Jahresberichts des Oberchlaus

- d) Kassenbericht des Kassiers
- e) Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Mutationen
- h) Wahl des Chlausenrates und der Revisoren
- i) Organisation der Chlausestage des laufenden Jahres und Wahl der Chläuse
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

6.2.2 Die ordentliche Chlausenversammlung findet jedes Jahr im Monat Oktober statt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Chlausenrat an jedes Mitglied und enthält die Traktanden. Die Beschlussfassung und Durchführung der Chlausenversammlung ist in begründeten Fällen auch brieflich, elektronisch oder via E-Mail erlaubt.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Chlausenversammlung sind schriftlich und spätestens bis 14 Tage vor der Chlausenversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.2.4 Eine ausserordentliche Chlausenversammlung wird auf Beschluss des Chlausenrates oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Chlausenversammlung.

6.2.5 Den Vorsitz der Chlausenversammlung führt der Oberchlaus / Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Chlausenversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder als Stimmzähler.

6.2.6 Über die Beschlüsse der Chlausenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll der vergangenen Chlausenversammlung wird jeweils mit der Einladung zur nächsten Chlausenversammlung versendet.

6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Chlausenversammlung schriftlich statt.

6.2.8 Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme.

6.2.9 Die Chlausenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktiv-Mitglieder.

6.3 Chlausenrat (Vorstand)

6.3.1 Der Chlausenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Chlausenversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Ämter des Chlausenrates können von Personen beider Geschlechter besetzt werden.

Der Kirchenrat kann bei Bedarf und auf eigene Initiative ein zusätzliches Mitglied im Chlausenrat stellen. Dieses zusätzliche Mitglied hat das gleiche Stimmrecht, wie die anderen Chlausenratsmitglieder. Dieses zusätzliche Mitglied muss durch die Chlausenversammlung gewählt werden.

- 6.3.2 Die Chlausenversammlung wählt:
- a) Oberchlaus (Präsident/in)
 - b) Aktuar/in
 - c) Kassier/in
 - d) Obertreichler/in
 - e) Materialverwalter/in
 - f) Chlausenmutter oder Chlausenvater (Vizepräsident/in)
 - g) Beisitzer/in
- 6.3.3 Dem Chlausenrat obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Chlausenversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Einhaltung der Statuten
 - c) Durchführung der Chlausenversammlung und der Chlaustage
 - d) Buchführung
- 6.3.4 Der Chlausenrat wird auf Antrag des Oberchlauses oder auf Verlangen eines Chlausenratsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Beschlussfassung ist auch brieflich, elektronisch oder per E-Mail erlaubt.
- 6.3.5 Jedes Chlausenratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Oberchlaus den Stichtscheid.
- 6.3.6 Der Oberchlaus leitet die Chlausenratssitzungen.
- 6.3.7 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
- 6.3.8 Der Kassier verwaltet das Vermögen der Chlausgruppe und besorgt das Rechnungswesen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder.
- 6.3.9 Der Obertreichler ist verantwortlich für die Einteilung der Mitglieder in ihre Aufgabenbereiche während den Chlaustagen.
- 6.3.10 Der Materialverwalter verwaltet das Material und führt eine Inventarliste.
- 6.3.11 Die Chlausenmutter oder der Chlausenvater führt das Sekretariat und ist für die Einteilungen der Samichlausbesuche verantwortlich.
- 6.4 **Revisoren**
- 6.4.1 Die Chlausenversammlung wählt zwei natürliche Personen als Revisoren für die Dauer von zwei Amtsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4.2 Die Rechnung wird jährlich auf den 31. März abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren geprüft.
- 6.4.3 Die Revisoren erstatten der ordentlichen Chlausenversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber des Kassiers und des Chlausenrates.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, dem Inventar und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Es gilt die Datenschutzerklärung der Chlausgruppe Udligenswil.

9. Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Es gilt dabei das absolute Mehr.
- 9.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Chlausenversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und es gilt die einfache Mehrheit.
- 9.3 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen und das Eigentum der Chlausgruppe Udligenswil an die Kirchgemeinde Udligenswil zur Weiterführung des St. Nikolaus-Brauches.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der 32. Chlausenversammlung vom 18. Oktober 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20.10.2023.

Ort und Datum

Silvan Stalder
Oberchlaus

Stefanie Lustenberger
Aktuarin